



Oase

**des gemeinsamen
Lebens**

Oase des gemeinsamen Lebens e.V.

- Satzung -

Präambel

Der Verein versteht sich als Arbeitsgruppe innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und arbeitet auf der Grundlage der Heiligen Schrift und der Bekenntnisse der Evangelischen Lutherischen Kirche.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Oase des gemeinsamen Lebens e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aue und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit der „Oase des gemeinsamen Lebens“, die Menschen für ein Leben in der Nachfolge unseres Herrn Jesus Christus gewinnen und zum verbindlichen Leben mit Gott in der Kirche für die Welt zurüsten will.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Arbeitsformen, die zur Heiligen Taufe hinführen und Gemeindeglieder zurüsten, als Getaufte zu leben, um sich als Christ in Alltag, Gemeinde, Beruf, Gesellschaft und Umwelt zu bewähren.
Dem dienen:
 - Generationsspezifische und generationsübergreifende Durchführung von „Oasen des gemeinsamen Lebens“
 - Oasen-Einkehrtage und Seminare
 - Mitarbeiterschulungen und Seelsorge
 - Unterstützung der Gemeindegliederarbeit vor Ort
 - Angebote zum Gespräch

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

§ 4 Verwendung der Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen – unabhängig ihres Wohnsitzes – ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren. Die Mitglieder tragen den Verein durch ihr Gebet und unterstützen ihn – auch in der Öffentlichkeit – aktiv bei der Erreichung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Satzung. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Dieser prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (2) Weitere notwendige Mittel für die Arbeit des Vereins werden durch freiwillige Spenden und Opfer der Mitglieder und der Freunde aufgebracht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand (einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied) zu erklären. Er wird wirksam zum Monatsende.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein die Vereinszwecke schädigendes Verhalten (z. B. in dem Mitglieder offensichtlich gegen die Grundsätze und den Zweck des Vereins reden und handeln). Dem Mitglied ist vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückgewähr von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Ausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung

und dem Tagungsort an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Den Vorsitz führt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - (im Wahljahr) die Wahl des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen – hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich
 - die Auflösung des Vereins – hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich
 - die Wahl der Kassenprüfer – die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium, angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - den Vorstand in Grundsatzfragen des Vereins zu beraten.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung nachträglich eingereichter Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung in einem Protokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorsitzenden des Vereins

eingesehen werden. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- sowie bis zu 8 weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft im Vorstand beginnt am 1. November und erlischt am 31. Oktober des Wahljahres. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Der Vorstand ist der vor Gott und den Menschen verantwortliche Träger des Vereins. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorschläge der Mitglieder. Für die Durchführung seiner Aufgaben kann er sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Das älteste Mitglied des Vorstandes ruft den Vorstand zu seiner konstituierenden Sitzung ein.

(3) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden zusammen mit dessen Stellvertreter, oder durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit je einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- die Planung und Leitung des Vereins,
- die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters sowie der für die anderen Aufgabenbereiche verantwortlichen Vorstandsmitglieder und die Wahl der Beisitzer des geschäftsführenden Ausschusses aus seiner Mitte
- die Entscheidung über den Einsatz der finanziellen Mittel, die Erstellung des Finanzplanes sowie die Abfassung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und des Finanzplanes.

- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr zusammen.
- (6) Der Vorstand wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende 2 Stimmen.
- (7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes haften persönlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12 Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Dem geschäftsführenden Ausschuss obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den allgemeinen Richtlinien des Vorstandes. Ihm obliegt die Organisation des Vereins, sowie die Vorbereitung und Einberufung aller Sitzungen, Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins.
- (2) Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer. Die Amtszeit beträgt ebenfalls 4 Jahre.
- (3) Der geschäftsführende Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Entscheidungen des geschäftsführenden Ausschusses bedürfen der Einstimmigkeit und können auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden.

§ 13 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung

erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Volksmissionskreis Sachsen e.V. Warthaer Str. 24, 01157 Dresden.
- (2) Falls der in Abs. 1 genannte Verein bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgelöst worden sein sollte, fällt das Vermögen an ein steuerbegünstigtes gemeinnütziges christliches Werk, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung beschließt in diesem Fall, welchem Werk das Vermögen zufällt.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung in Albernau am 29. Oktober 2010 beschlossen.